

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Pariser internationale Kongress für literarisches und künstlerisches Eigentum.

(16.—21. Juli 1900.)

(Aus dem »Droit d'Autour«, Nummer vom 15. August 1900, Seite 97—107.)

(Fortsetzung aus Nr. 203 u. 205.)

#### Stand des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern.

In den beiden letzten Sitzungen wurden knappe Berichte über den Stand des internen und internationalen Schutzes in neun Ländern, worunter vier Verbandsländer, gegeben, wobei die Abwesenheit von Delegierten, die über die Stimmung in Großbritannien, in den Niederlanden und in den skandinavischen Ländern hätten berichten können, zu bedauern war. Diejenigen Länder, über welche Mitteilungen erfolgten, werden wir in alphabetischer Reihenfolge vornehmen.

**Deutschland.** Nach dem Berichterstatter, Herrn Osterrieth, wird der bereinigte Text des Regierungsentwurfes eines Gesetzes, betreffend Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, wahrscheinlich im Herbst erscheinen, wobei dann ersichtlich werden wird, bis zu welchem Grade die Behörden die in zahlreichen Petitionen geltend gemachten Forderungen der Interessenten in Berücksichtigung gezogen haben. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Kunst, ist noch nicht erschienen. Schon rüsten sich die Künstlergenossenschaften zur Geltendmachung ihrer Beschwerden gegen das gegenwärtige Gesetz; so verlangen z. B. die Architekten, deren Werke vom Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ausgeschlossen sind, die Gleichstellung ihrer Schöpfungen mit den Kunstwerken.

Dagegen ist gerade in diesen Tagen ein neuer Entwurf über das Verlagsrecht von der Regierung der Öffentlichkeit übergeben worden. Der Berichterstatter, dem ein Exemplar nach Paris nachgesandt wurde, verliest daraus einige Bestimmungen, die ihm zu sehr im Verlegerinteresse abgefaßt zu sein scheinen. Insbesondere erhebt er sich gegen die für den Autor oft sehr schadenbringenden Folgen der Abtretung seines Werkes, wenn diese Abtretung nicht in beschränkendem Sinne ausgelegt und wenn dem Autor für den Fall, daß der Verleger aus diesem oder jenem Grunde nicht selber die Erfüllung des Verlagsvertrags übernehmen will, nicht Garantien für diese Erfüllung eingeräumt werden. Der Berichterstatter beanstandet auch den Artikel 30, wonach die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag, ausdrückliche Bestimmungen vorbehalten, übertragbar sind und die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auf den Rechtsnachfolger übergehen kann, wobei letzterer allerdings mit dem Verleger dem Autor gegenüber haftbar ist. Ebenso steht Herr Osterrieth die Bestimmung (Art. 40 des Entwurfs) als zu weitgehend an, nach der der Konkursverwalter in allen Fällen, sofern das Werk abgeliefert war, das Recht, es herauszugeben, einem Dritten übertragen darf. Diese Bedenken wurden vom Berichterstatter in einen »Wunsch« zusammengefaßt, den der Kongress annahm.

#### Japan.

Das neue japanische Gesetz, betreffend das Urheberrecht, vom 3. März 1899, das im Hinblick auf den Eintritt Japans in die Union angenommen worden war, wurde von Herrn Saburo Yamada, Rechtsprofessor an der Universität Tokio, zum Gegenstand eines klaren und methodischen Berichts gemacht. Dabei interessierte den Kongress hauptsächlich

die Sorgfalt, mit der der japanische Gesetzgeber das Autorchaftsrecht in Schutz genommen hat (Art. 18 und 41) und zwar in völliger Uebereinstimmung mit den drei Artikeln des Musterentwurfes; ferner berührte angenehm die Weitherzigkeit, mit der Japan, das sich doch die abendländische Civilisation eifrig anzueignen bestrebt ist, das ausschließliche Uebersetzungsrecht anerkannt hat, indem es in diesem Punkt die Lösung der revidierten Berner Konvention (Gleichstellung des Uebersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht, sofern von ersterem innerhalb zehn Jahre Gebrauch gemacht wird) annahm. Herr Yamada wies noch nachdrücklich auf die Thatsache hin, daß bei der großen Verschiedenheit der japanischen von den abendländischen Sprachen die oft sehr unvollkommene Uebersetzung von fremden Werken ins Japanische die Leser gebieterisch auf die Lektüre des Originalwerkes hinweist, was dem fremden Autor zu gute kommt, so daß letzterer in Japan mit den Uebersetzungen nichts zu verlieren, sondern eher viel zu gewinnen hat.

#### Italien.

Im Jahre 1897 wurde in diesem Lande eine königliche Kommission zur Vorbereitung der Durchsicht des Gesetzes von 1882 ernannt. Herr Ferruccio Foà, Advokat in Mailand und Redakteur der Zeitschrift *I Diritti d'Autore*, gab einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten dieser Kommission und über die Veränderungen, die sie nach den Zeitungsberichten vorgeschlagen und von denen die wesentlichste die Annahme einer einheitlichen Schutzfrist (50 Jahre post mortem auctoris), also die Preisgebung des bisherigen Systems der Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke war. Herr Foà wünscht im Gegenteile, daß dieses letztere noch unvollkommene System nicht aufgegeben, sondern besser geprüft und nach dem Fortschritt der modernen Wissenschaft weiter entwickelt werde, denn er ist der Meinung, dieses System biete einen wirklichen Fortschritt in der Ausbildung des Urheberrechts. Der Kongress schloß sich dem Wunsche des Berichterstatters auf baldige Wiederaufnahme der Arbeiten des Ausschusses an; er begnügte sich aber damit, letzterem die Prüfung des Systems der Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke anzuempfehlen, ohne zum System als solchem Stellung zu nehmen, um die ganze Frage nicht zu präjudizieren.

#### Oesterreich-Ungarn.

In Abwesenheit des Herrn Carl Junker, des Sekretärs des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereins, berichtete auf Einladung des Präsidenten Herr E. Röhrlisberger kurz über die wichtigeren Momente, die in der letzten Zeit in dieser Monarchie auf urheberrechtlichem Boden zu verzeichnen sind; es sind drei an der Zahl:

1. Die Bewegung zu Gunsten des Anschlusses von Oesterreich-Ungarn an die Berner Union, eine Bewegung, die schon auf dem Dresdner Kongress durch Herrn Professor Schuster in Prag vorausgesagt worden war, die dann Unterstützung fand im österreichisch-ungarischen Buchhändlerverein (Herren Wilhelm Müller und Junker) und von den verschiedenen Schriftstellergenossenschaften und wissenschaftlichen Vereinigungen energisch gefördert wurde. Diese Bewegung hat gewissermaßen ihren Freibrief bekommen in einer vorzüglichen Studie des Herrn Junker über die Berner Uebereinkunft und die Stellung der Monarchie zur Union.\*)

2. Die vom österreichischen Justizministerium veranstaltete Umfrage, betreffend die Wünschbarkeit des Beitritts zur Berner Union; diese Umfrage wurde allerdings in einer eher nach

\*) Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 60.